

Öffentliches Kaufangebot

Angebotsprospekt vom 24. April 2002

Hiermit wird der Angebotsprospekt des öffentlichen Kaufangebotes (im Folgenden das «Angebot») von Canon Europa N.V., Bovenkerkerweg 59 - 61, 1185XB Amstelveen, Niederlande (im Folgenden «Canon Europa»), für die öffentlich ausstehenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 von Canon (Schweiz) AG*, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (im Folgenden «Canon Schweiz»), veröffentlicht.

* Canon (Schweiz) AG, Canon (Switzerland) Ltd. und Canon (Suisse) S.A. sind im Handelsregister eingetragene Firmen von Canon (Schweiz) AG

Angebotspreis: CHF 93.00 je Namenaktie von Canon Schweiz mit einem Nennwert von CHF 10.

Angebotsfrist: 24. April bis 15. Mai 2002, 16.00 Uhr (MEZ).

Bedingungen: Das Angebot ist an keine Bedingungen geknüpft.

Verkaufsrestriktionen

United States of America

The Offer described herein is not being made in the United States of America (the «United States») and may be accepted only outside the United States. Offering materials with respect to the Offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase any securities of Canon (Switzerland) Ltd. by anyone in any jurisdiction, including the United States, in which such solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such solicitation.

United Kingdom

This document is issued by Canon Europa N.V. and is directed only at persons who (i) are outside the United Kingdom, or (ii) have professional experience in matters relating to investments, or (iii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc.») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2001 (all such persons together being referred to as «relevant persons»). This document must not be acted or relied on by persons who are not relevant persons.

Andere Rechtsordnungen

Dieses öffentliche Kaufangebot (das «Kaufangebot») wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, wo ein solches Kaufangebot widerrechtlich wäre, in welchem es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Verordnung verletzen würde oder welches von Canon Europa N.V. eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Kaufangebotes in irgend einer Weise, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszuweiten. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Kaufangebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Canon (Schweiz) AG durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Zum Hintergrund des Kaufgebots

Am 15. April 2002 gab Canon Europa die Bedingungen für ihr vom Verwaltungsrat von Canon Schweiz zur Annahme empfohlenes Angebot in bar zum Erwerb sämtlicher öffentlich ausstehender Namenaktien von Canon Schweiz in den elektronischen Medien bekannt. Das vorliegende Dokument enthält die vollständigen Bestimmungen des Angebots sowie die Empfehlung des Verwaltungsrats von Canon Schweiz.

Canon Schweiz

Canon Schweiz, ehemals Walter Rentsch Holding AG, ist eine Tochtergesellschaft von Canon Europa und damit der weltweit tätigen Canon Inc.

Die Walter Rentsch Holding AG wurde 1951 von Walter Rentsch unter dem Namen Walter Rentsch AG gegründet. Das Unternehmen war hauptsächlich im Vertrieb von Kopiergeräten und anderen reprografischen Produkten tätig und bot auch Service- und Supportdienstleistungen im Zusammenhang mit den verkauften Produkten an. In der Folge avancierte das Unternehmen zum Generalimporteur und -vertreiber von Canon-Büromaschinen in der Schweiz. 1993 erwarb Canon Europa eine erste Beteiligung von 36.15% am Aktienkapital der damaligen Walter Rentsch Holding AG (die 1983 als «Walter Rentsch AG» an der Zürcher Börse eingeführt wurde und seit 1989 unter dem Namen «Walter Rentsch Holding AG» an der SWX Swiss Exchange kotiert ist) und fusionierte das Unternehmen mit ihrer im Fotoimport tätigen Tochtergesellschaft, Canon Optics AG, zu einer Gesellschaft, welche fortan für Import und Vertrieb von Canon-Erzeugnissen in der Schweiz zuständig war. Der Geschäftsbereich mit Canon-fremden Produktlinien wurde in der Folge grösstenteils verkauft.

Die Beteiligung von Canon Europa an Canon Schweiz

1995 und 1996 erhöhte Canon Europa ihren Anteil am Aktienkapital der Walter Rentsch Holding AG von 36.15% um 14.89% und erreichte so eine Mehrheitsbeteiligung von insgesamt 51.04% des Aktienkapitals. 1996 wurde der Name der «Walter Rentsch Holding AG» in «Canon (Schweiz) AG» geändert.

Die Struktur von Canon Inc.

Die Muttergesellschaft von Canon Schweiz, Canon Inc., führt ihre weltweiten Geschäftstätigkeiten über ihre Kontinentalhauptsitze in Asien, Amerika und Europa und ist an verschiedenen japanischen Börsen, in Tokio, Osaka, Nagoya, Fukuoka und Sapporo, sowie an der Börse in New York und Frankfurt a. M. kotiert.

Derzeit ist Canon Schweiz eine der wenigen europäischen Tochtergesellschaften, die nicht zu 100% Canon Europa und damit Canon Inc. gehört. Zudem ist Canon Schweiz die einzige börsenkotierte Tochtergesellschaft von Canon Europa.

Absichten von Canon Europa bezüglich Canon Schweiz

Canon Schweiz ist derzeit in zwei Hauptgeschäftsbereiche unterteilt: Canon Business Solutions und Canon Consumer Imaging (Konsumgüter), die für den Vertrieb und den Service von Canon-Produkten verantwortlich sind. Canon Consumer Imaging kauft Konsumgüter bei Canon Europa ein, um sie anschliessend an ihre Kunden in der Schweiz und Liechtenstein weiterzuverkaufen.

Canon Europa plant im Rahmen einer Überprüfung ihrer bisherigen Geschäftsstrategie eine paneuropäische Reorganisation ihres Vertriebssystems für den Unternehmensbereich Canon Consumer Imaging innerhalb ihrer 100%igen Tochtergesellschaften. Nach dem neuen Organisationsmodell wird das gegenwärtige Einkaufs- und Vertriebssystem für Konsumgüter (Canon Consumer Imaging) durch eine Kommissionärsstruktur ersetzt. Hierbei übernehmen die Tochtergesellschaften die Rolle von Verkaufskommissionären, die den Verkauf in eigenem Namen und für Rechnung von Canon Europa besorgen. Canon Europa ihrerseits übernimmt die direkte Verantwortung für die Belieferung der Kunden und die Rechnungsstellung.

Dieses Angebot ist vor dem Hintergrund der Gesamtstrategie von Canon Europa zu sehen. So sollen sämtliche Tochtergesellschaften in bedeutenden Ländern zu 100%igen Tochtergesellschaften von Canon Europa werden. Sollte Canon Europa im Zusammenhang mit dem Angebot Alleinaktionärin von Canon Schweiz werden, wird in Erwägung gezogen, die vorgesehene Reorganisation des Vertriebssystems auch auf Canon Schweiz zu übertragen. In diesem Fall würde Canon Schweiz zu einem Verkaufskommissionär von Canon Europa werden.

Auswirkungen der Reorganisation auf Canon Schweiz

Die oben erwähnte Reorganisation wird keine wesentlichen Auswirkungen auf Management, Mitarbeiter und Kunden von Canon Schweiz haben, sondern das Vertriebsnetz von Canon in Europa stärken und eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren internationalen Tochtergesellschaften ermöglichen.

Kraftloserklärung («Squeeze-out») und Dekotierung

Wenn Canon Europa nach Ablauf der Nachfrist mehr als 98% der Stimmrechte von Canon Schweiz kontrolliert, wird Canon Europa die Kraftloserklärung der noch ausstehenden Aktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beantragen («Squeeze-out»).

Canon Europa wird Canon Schweiz nicht von sich aus zur Dekotierung von der SWX Swiss Exchange auffordern. Sollte Canon Schweiz zum Schluss kommen, dass die Dekotierung notwendig sei, zum Beispiel wegen mangelnder Liquidität ihrer Aktien, würde Canon Europa diesen Schritt unterstützen.

A. Das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot erfolgt für alle öffentlich ausstehenden Namenaktien von Canon Schweiz. Die entsprechende Anzahl berechnet sich per 12. April 2002 wie folgt:

Zahl der ausstehenden Aktien:	2 092 000
• abzüglich der von Canon Schweiz gehaltenen Aktien (eigene Aktien)	20 000
• abzüglich der Beteiligung von Canon Europa an Canon Schweiz	1 067 820

Zahl der öffentlich ausstehenden Aktien **1 004 180**

2. Angebotspreis

Der Netto-Angebotspreis beträgt CHF 93.00 je Namenaktie von Canon Schweiz mit einem Nennwert von CHF 10 und enthält den Dividendenbetrag für das Geschäftsjahr 2001. Aufgrund des Umstandes, dass diese Dividendenzahlung (vorgesehen für den 26. Juni 2002) kurz nach Abschluss der Nachfrist im Rahmen dieses Angebotes erfolgen würde, beinhaltet der Netto-Angebotspreis, gemäss Beschluss von Canon Europa, die voraussichtliche Dividende von CHF 4.00 pro Namenaktie.

Der Netto-Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von 36.7% verglichen mit dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Canon Schweiz-Aktie von CHF 68.02 während der letzten 30 Börsentage bis und mit 12. April 2002 und eine Prämie von 28.3% verglichen mit dem Schlusskurs von CHF 72.50 am 12. April 2002. Ohne Berücksichtigung der Dividendenzahlung von CHF 4.00 je Namenaktie beinhaltet der Angebotspreis eine Prämie von 30.9% verglichen mit dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Canon Schweiz-Aktie während der letzten 30 Börsentage bis und mit 12. April 2002 und einer Prämie von 22.8%, verglichen mit dem Schlusskurs von CHF 72.50 vom 12. April 2002.

In den unten angegebenen Zeiträumen notierte der Schlusskurs der Canon Schweiz-Aktie an der Schweizer Börse wie folgt:

In CHF	1997	1998	1999	2000	2001	2002*
Höchst	114	115	95	92	84	72.50
Tiefst	75.50	82	81	67.50	60.10	63.05

* 1. Januar bis und mit 12. April 2002

Quelle: Bloomberg

3. **Veröffentlichung des Angebots**
24. April 2002.
4. **Angebotsfrist**
24. April bis 15. Mai 2002, 16.00 Uhr (MEZ).
Canon Europa behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male zu verlängern. Bei Verlängerung der Angebotsfrist um mehr als 40 Börsentage ist die vorherige Zustimmung der Übernahmekommission erforderlich.
5. **Nachfrist**
Nach Ablauf der Angebotsfrist wird Canon Europa eine Nachfrist von 10 Börsentagen gewähren. Diese Nachfrist dauert voraussichtlich vom 21. Mai bis 3. Juni 2002, 16.00 Uhr (MEZ).
6. **Bedingungen**
Das Angebot ist an keine Bedingungen geknüpft.

B. Angaben zu Canon Europa

1. **Unternehmen**
Canon Europa ist eine nach niederländischem Recht ordnungsgemäss gegründete und bestehende Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz am Bovenkerkerweg 59-61, 1185XB Amstelveen, Niederlande. Das genehmigte Aktienkapital beläuft sich auf EUR 1 452 997 500, die ausgegebenen Aktien auf EUR 290 599 500. Dem «Supervisory Board of Directors» gehören die Herren Fujio Mitarai als Präsident, Toshizo Tanaka und Yukio Yamashita an. Das «Management Board of Directors» besteht aus Hajime Tsuruoka als Vorsitzendem sowie Hiroshi Komatsuzaki, Kozo Yamamoto und Dr. Roderich von Stomm.
2. **Hauptgeschäftsaktivitäten**
Die wichtigsten Aktivitäten von Canon Europa umfassen den Verkauf und Vertrieb von Fotoprodukten, Druckern, Kopiergeräten, Industriegeräten und anderen Produkten für den Bürobetrieb an Gesellschaften der Canon Gruppe, unabhängige Händler und Direktkunden in Europa, Afrika und dem Nahen Osten.
3. **Personen, die über mehr als 5% der Stimmrechte von Canon Europa verfügen**
Canon Europa ist zu 100% im Besitz von Canon Inc., einer nach japanischem Recht ordnungsgemäss gegründeten und bestehenden Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 30-2, Shimomaruko 3-chome, Ohta-ku, Tokio 146-8501, Japan.
4. **In gemeinsamer Absprache handelnde Personen**
Für dieses Angebot gelten Canon Schweiz, Canon Inc., Tokio, und sämtliche andere direkt oder indirekt von Canon Inc. kontrollierte Gesellschaften als mit Canon Europa in gemeinsamer Absprache handelnde Personen.
5. **Geschäftsbericht**
Der Geschäftsbericht 2001 der ultimativen Muttergesellschaft, Canon Inc., Tokio, sowie der Geschäftsbericht 2000 von Canon Europa können kostenlos bei Canon Europe Ltd. bestellt werden: Tel. +44 20 8588 8024, E-mail a.goldau@canon-europe.com, Fax +44 20 8588 8929.
Das Finanzergebnis 2001 von Canon Inc. ist auch im Internet unter www.canon.com/finance abrufbar.
6. **Käufe und Verkäufe von Canon Schweiz-Aktien**
In den letzten zwölf Monaten vor Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots haben Canon Europa und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen Canon Schweiz-Aktien oder Optionen oder Wandelrechte zum Erwerb solcher Aktien weder erworben noch veräussert.
7. **Die Beteiligung von Canon Europa an Canon Schweiz**
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots hielt Canon Europa 1 067 820 Namenaktien von Canon Schweiz, was einem Anteil von 51.04% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Canon Schweiz entspricht.

C. Finanzierung

Das Angebot wird von Canon Europa mit bestehenden Bankfazilitäten finanziert.

D. Angaben zu Canon Schweiz

1. **Aktienkapital**
Per 15. April 2002 verfügt Canon Schweiz über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 20 920 000, eingeteilt in 2 092 000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10. Canon Schweiz hält 20 000 eigene Namenaktien, was einem Anteil von 0.96% des Aktienkapitals von Canon Schweiz entspricht.
2. **Vereinbarungen zwischen Canon Europa und Canon Schweiz, deren Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie anderen Aktionären**
Canon Schweiz kauft, als Teil von Canon Inc., Canon-Produkte für die Schweiz und Liechtenstein bei Canon Europa ein. Zu diesem Zweck bestehen eine Vertriebsvereinbarung zwischen Canon Europa und Canon Schweiz sowie zusätzliche Vereinbarungen, die für das Angebot in diesem Prospekt nicht relevant sind.
Abgesehen von den oben erwähnten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen zwischen Canon Europa und Canon Schweiz. Darüber hinaus bestehen keine Vereinbarungen zwischen Canon Europa und anderen Aktionären von Canon Schweiz.
Bezüglich Vereinbarungen zwischen Canon Europa und den Verwaltungsratsmitgliedern von Canon Schweiz wird auf den Bericht des Verwaltungsrats von Canon Schweiz verwiesen (siehe unten Abschnitt G. 4.).
3. **Nichtöffentliche Informationen**
Canon Europa bestätigt, dass weder Canon Europa noch eine mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Person direkt oder indirekt von Canon Schweiz nichtöffentliche Informationen über Canon Schweiz erhalten haben, die über die in diesem Prospekt veröffentlichten Angaben hinausgehen und welche die Entscheidung der Canon Schweiz-Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.
4. **Bedeutende Aktionäre**
Die Special Situation Holding AG, Solothurn/Schweiz, gab am 8. Juli 1999 bekannt, dass sie 225 000 Canon Schweiz-Namenaktien hält, was einem Anteil von 10.7% der Stimmrechte von Canon Schweiz entspricht. Dies wurde am 19. Juli 1999 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

E. Fairness Opinion

PricewaterhouseCoopers wurde vom Verwaltungsrat von Canon Schweiz mit der Ausarbeitung einer Fairness Opinion bezüglich des Angebotspreises beauftragt. In der auf Deutsch verfassten Fairness Opinion vom 10. April 2002 kommt PricewaterhouseCoopers zum Schluss, dass der Angebotspreis aus Sicht der Drittaktionäre aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist.
Bitte lesen Sie die unten stehende Fairness Opinion.

F. Bericht der Prüfstelle

(gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel)

Als gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (im Folgenden «Börsengesetz») von der Aufsichtsbehörde für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten anerkannte Revisionsstelle haben wir den Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft war nicht Gegenstand unserer Prüfung. Für den Angebotsprospekt ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen im Angebotsprospekt mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des Börsengesetzes und der entsprechenden Verordnung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Unsere Beurteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Übernahmekommission die folgenden Ausnahmen von der Übernahmeverordnung gewährt:

- Befreiung von der Karenzfrist;
- Verkürzung der Angebotsfrist auf 15 Börsentage.

Gemäss unserer Beurteilung

- entspricht der Angebotsprospekt dem Börsengesetz und der entsprechenden Verordnung;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebots gewährleistet und stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung;
- wurden die Konsequenzen der Voranmeldung des Kaufangebots beachtet.

KPMG Fides Peat
Martin Schaad Stuart Robertson

Zürich, 18. April 2002

G. Bericht des Verwaltungsrats von Canon Schweiz

(gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel)

1. **Empfehlung**
Der Verwaltungsrat von Canon Schweiz empfiehlt den Canon Schweiz-Aktionären einstimmig, das Angebot anzunehmen. Gestützt auf die von PricewaterhouseCoopers erstellte Fairness Opinion vom 10. April 2002 betrachtet der Verwaltungsrat von Canon Schweiz den Angebotspreis als fair und angemessen. Die Empfehlung stützt sich auf folgende Überlegungen:
2. **Hintergrund**
Canon Schweiz ist eine Tochtergesellschaft der weltweit tätigen Canon Inc. Canon Schweiz ist eine der wenigen europäischen Tochtergesellschaften, die nicht zu 100% von Canon Europa und damit letztlich von Canon Inc., Tokio, gehalten werden. Für eine engere Einbindung in die Organisation und eine bessere Zusammenarbeit der internationalen Tochtergesellschaften beabsichtigt Canon Inc., Canon Schweiz zu einer 100%igen Tochtergesellschaft von Canon Europa zu machen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Canon Schweiz die einzige Tochtergesellschaft ist, die als separates Unternehmen an einer Börse (der SWX Swiss Exchange) kotiert ist, was nicht im Einklang mit der globalen Organisationsstruktur von Canon Inc. steht.
Aus diesen Gründen kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, dass es im Interesse des Managements, der Mitarbeiter und der Kunden sowie der übrigen Canon Stakeholder liegt, aus Canon Schweiz eine 100%ige Tochtergesellschaft von Canon Europa zu machen. Wenn Canon Europa nach Ablauf der Nachfrist über mehr als 98% der Stimmrechte von Canon Schweiz verfügt, wird Canon Europa die Kraftloserklärung der noch ausstehenden Aktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beantragen.
Der Verwaltungsrat von Canon Schweiz unterstützt das von Canon Europa unterbreitete Angebot und empfiehlt den Aktionären von Canon Schweiz, das Angebot anzunehmen.
3. **Mitglieder des Verwaltungsrats**
Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an
 - Herr Hajime Tsuruoka, Präsident, 1999 für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt
 - Dr. Rudolf Gysi, Mitglied seit 1995 und zuletzt 2001 für eine Amtszeit von drei Jahren bestätigt
 - Prof. Dr. Hugo Tschirky, Mitglied seit 1983 und zuletzt 2000 für eine Amtszeit von drei Jahren bestätigt
Herr Hajime Tsuruoka wird bei der nächsten Generalversammlung den Aktionären zur Wiederwahl vorgeschlagen. Dr. Rudolf Gysi und Prof. Dr. Hugo Tschirky werden ihr Amt fortführen. Für alle drei Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben die Bedingungen unverändert.

4. Potenzielle Interessenkonflikte

Herr Hajime Tsuruoka ist auch Mitglied des «Management Board of Directors» von Canon Europa. Darüber hinaus hat Canon Europa als Hauptaktionärin von Canon Schweiz bei der letzten Wahl für die Wiederwahl von Dr. Rudolf Gysi und Prof. Dr. Hugo Tschirky gestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Mandatsverträge mit Canon Europa abgeschlossen. Zudem bestehen keine Vereinbarungen, die eine besondere Vergütung im Fall der Nicht-Verlängerung ihrer Amtszeit als Verwaltungsratsmitglieder vorsehen.

Um potenziellen Interessenkonflikten zu begegnen, hat der Verwaltungsrat PricewaterhouseCoopers mit der Ausarbeitung einer Fairness Opinion bezüglich des Angebotspreises beauftragt (vgl. oben Abschnitt E).

5. Bedeutende Aktionäre

Der Verwaltungsrat von Canon Schweiz ist über die Absichten der Special Situation Holding AG bezüglich des Angebots nicht informiert.

Hajime Tsuruoka Rudolf Gysi Hugo Tschirky

11. April 2002

H. Empfehlung der Übernahmekommission

Dieser Prospekt wurde zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrats von Canon Schweiz vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission vorgelegt. In ihrer Empfehlung vom 19. April 2002 entschied die Übernahmekommission wie folgt:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Canon Europa N.V. entspricht dem Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.
2. Die Übernahmekommission gewährt die folgenden Ausnahmen von der Übernahmeverordnung (Art. 4): Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2); Verkürzung der Dauer des Angebotes auf 15 Börsentage (Art. 14 Abs. 3 UEV-UEK).

I. Durchführung des Angebots

1. Registrierung

Deponenten

Aktionäre, die ihre Canon Schweiz-Aktien in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz halten, werden gebeten, entsprechend den Instruktionen ihrer Depotbank vorzugehen.

Personen, die ihre Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren

Aktionäre, die ihre Canon Schweiz-Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, werden gebeten, das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» auszufüllen, das bei ShareCommService AG, Kanalstrasse 29, 8152 Glattbrugg, erhältlich ist, und es zusammen mit dem/n betreffenden, nicht annullierten Aktienzertifikat/en direkt beim Canon Schweiz Aktienregister c/o ShareCommService AG, Kanalstrasse 29, 8152 Glattbrugg, einzureichen. Letzter Termin für die Einreichung der Annahme- und Abtretungserklärung ist der 15. Mai 2002, 16.00 Uhr (MEZ) bzw. nach Ablauf der Nachfrist am 3. Juni 2002, 16.00 Uhr (MEZ).

2. Rechtsberater

Canon Europa hat Wenger Vieli Belsler, Rechtsanwälte, Zürich, als Rechtsberater beauftragt.

3. Annahme- und Zahlstelle

UBS AG; wobei ShareCommService AG die Annahmestelle für Personen ist, die ihre Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren.

4. Berater für die Angebotsstruktur

Canon Europa hat UBS Warburg Ltd., London, Swiss Branch Opfikon, Zürich, als «Offer Structure Advisor» beauftragt.

5. Sperrung/Börsenhandel

Die zum Verkauf angemeldeten und hinterlegten Canon Schweiz-Aktien werden von den Depotbanken gesperrt und können von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gehandelt werden.

6. Auszahlung des Angebotspreises

Die Auszahlung des Angebotspreises für Canon Schweiz-Aktien, die während der Angebotsfrist eingereicht werden, erfolgt am 21. Mai 2002 (erstes Auszahlungsdatum). Die Auszahlung für die während der Nachfrist eingereichten Canon Schweiz-Aktien erfolgt am 7. Juni 2002 (zweites Auszahlungsdatum). (Das Recht, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A. 4 «Angebotsfrist» zu verlängern, bleibt vorbehalten.)

7. Steuern und Kostenabrechnung

Die eidgenössische Umsatzabgabe sowie die Umsatzgebühr der SWX Swiss Exchange (einschliesslich des Zuschlags der Eidgenössischen Bankenkommision) für die im Rahmen dieses Angebotes eingereichten Aktien werden vollumfänglich von Canon Europa getragen.

8. Kraftloserklärung von Canon Schweiz-Aktien

Wenn Canon Europa nach Ablauf der Nachfrist mehr als 98% der Stimmrechte von Canon Schweiz kontrolliert, wird Canon Europa die Kraftloserklärung der noch ausstehenden Aktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beantragen.

J. Publikation

Das Angebot sowie alle anderen das Angebot betreffenden Publikationen werden auf Deutsch in der Neuen Zürcher Zeitung und auf Französisch in Le Temps veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Publikation des Angebots Bloomberg zugestellt.

K. Indikativer Zeitplan

24. April 2002	Publikation des Angebots
24. April 2002 bis 15. Mai 2002	Angebotsfrist*
21. Mai 2002	Auszahlung des Angebotspreises: erstes Auszahlungsdatum*
21. Mai bis 3. Juni 2002	Nachfrist*
7. Juni 2002	Auszahlung des Angebotspreises: zweites Auszahlungsdatum*

* Canon Europa behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss den Bestimmungen des Abschnitts A. 4 («Angebotsfrist») ein oder mehrere Male zu verlängern. Die darauf folgenden Daten würden sich dann entsprechend ändern.

L. Informationsmaterial

Weitere Exemplare dieses Angebotsprospektes können in Deutsch, Französisch und Englisch kostenlos bei UBS Warburg, Zürich, unter Tel. 01 239 47 03, Fax 01 239 21 11, oder über E-mail swiss-prospectus@ubsv.com bezogen werden.

M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Verpflichtungen unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Zürich 1** im Kanton Zürich, Schweiz.

Valorennummer / ISIN

Namenaktien von Canon (Schweiz) AG: Valoren-Nummer: 223.327 / ISIN CH0002233275

Ort und Datum

Zürich, 24. April 2002

Die mit der technischen Durchführung des Angebotes beauftragte Bank:

UBS AG

Fairness Opinion

An den Verwaltungsrat der
Canon (Schweiz) AG
Industriestrasse 12
8305 Dietlikon

10. April 2002

Fairness Opinion

Sehr geehrte Herren

Die Canon Europe NV, Amstelveen (NL), möchte ihre bestehende Mehrheitsbeteiligung von 51% des Aktienkapitals an der Canon (Schweiz) AG ausbauen und unterbreitet den Minderheitsaktionären eine Kaufofferte für die sich im Markt befindlichen Anteile. Das Angebot beziffert sich auf CHF 93 pro Aktie.

Sie haben uns mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt, welche das Übernahmeangebot der Canon Europe NV, Amstelveen (NL), für sämtliche sich im Publikum befindlichen Aktien der Canon (Schweiz) AG aus finanzieller Sicht auf dessen Angemessenheit überprüft.

Basierend auf den im Folgenden dargelegten Erläuterungen, getroffenen Annahmen und erwähnten Einschränkungen beurteilen wir die CHF 93 pro Aktie der Canon (Schweiz) AG aus Sicht der Drittaktionäre aus finanzieller Sicht als fair und angemessen.

Für die Beurteilung des Angebots führen wir insbesondere folgende Tätigkeiten durch:

- Durchsicht und Analyse öffentlich zugänglicher Geschäfts- und Finanzinformationen über die Canon (Schweiz) AG
- Durchsicht und Analyse interner Geschäfts- und Finanzinformationen der Canon (Schweiz) AG, insbesondere der Mittelfristplanung
- Diskussionen mit dem Canon-Management bezüglich der vergangenen und gegenwärtigen Geschäftstätigkeit und der zukünftigen Entwicklung
- Beurteilung der erwarteten betrieblichen freien Cashflows und der von KPMG Corporate Finance, Zürich, durchgeführten Bewertungsarbeiten auf Basis der Discounted Cashflow-Methode unter Anwendung eines risikoadäquaten Kapitalisierungssatzes
- Getrennte Beurteilung der nichtbetrieblichen Vermögensgegenstände
- Vergleich der Ertragskraft und der kürzlich notierten Aktienpreise des Unternehmens mit den entsprechenden Daten von vergleichbaren börsenkotierten Unternehmen
- Analyse der Entwicklung des Börsenkurses der Canon (Schweiz) AG
- Vergleich der Resultate unserer Arbeiten mit der Kaufofferte.

Unsere Tätigkeiten basieren auf den vom Management erstellten Finanzplanungen und Analysen, die uns zur Verfügung gestellt wurden. Wir haben uns darauf verlassen, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden und die zukünftigen Aussichten der Unternehmung angemessen berücksichtigen. Die vom Management erstellten internen Finanzanalysen, Mittelfristplanungen und die darin getroffenen Annahmen überprüften wir auf ihre Plausibilität. Weiter wurde uns von Canon Europe Ltd. Business Solutions Business Unit bestätigt, dass der Canon (Schweiz) AG die gleichen Transferpreise verrechnet werden wie anderen nahestehenden sowie unabhängigen europäischen Gesellschaften, welche die Produkte über Canon Europe NV, Amstelveen (NL), beziehen. Im Übrigen haben wir uns auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen verlassen.

Alle Annahmen bezüglich der künftigen Entwicklung des volkswirtschaftlichen und technologischen Umfeldes und deren Auswirkungen auf die operative Entwicklung der Unternehmung sind mit den üblichen Unsicherheiten behaftet. Die im Rahmen der Mittelfristplanung getroffenen Annahmen spielen jedoch eine entscheidende Rolle bei der Bewertung. Da unsere Arbeit weitgehend auf den Angaben der Gesellschaften beruht, insbesondere denjenigen in der Mittelfristplanung, beschränkt sich unsere Verantwortung auf die sorgfältige und fachgerechte Durchführung.

In dieser Transaktion handeln wir als finanzielle Beraterin der Canon (Schweiz) AG und erhalten für unsere Tätigkeit ein Honorar.

Diese Fairness Opinion ist ausschliesslich an den Verwaltungsrat der Canon (Schweiz) AG gerichtet und darf ohne schriftliche Zustimmung von PricewaterhouseCoopers AG, mit Ausnahme der Publikation im Anhang zum Angebotsprospekt, für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Unsere Arbeiten und dieses Schreiben basieren auf dem Stand der Informationen bis zum 10. April 2002 und auf dem von Ihnen gegengezeichneten Mandatsbrief vom 4. März 2002.

Auf diese Fairness Opinion ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar; Gerichtsstand ist Zürich.

Diese Beurteilung stellt in Bezug auf die Annahme des Angebotes keine Empfehlung an die Aktionäre der Canon (Schweiz) AG dar.

Mit freundlichen Grüssen

PricewaterhouseCoopers AG

Markus Bucher Christoph Gut